

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 219 I



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

63. Jahrgang

3. Juli 2020

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

**Europäische Kommission**

2020/C 219 I/01

Bekanntmachung der Verschiebung des Geltungsbeginns der MIFIR-Bestimmungen zum offenen Zugang für börsengehandelte Derivate ..... 1

DE



## IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Bekanntmachung der Verschiebung des Geltungsbeginns der MIFIR-Bestimmungen zum offenen  
Zugang für börsengehandelte Derivate**

(2020/C 219 I/01)

Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> („MiFIR“) sieht einen Übergangszeitraum vor, in dem die Artikel 35 und 36 MiFIR nicht für zentrale Gegenparteien („CCPs“) bzw. Handelsplätze gelten, die für börsengehandelte Derivate die Inanspruchnahme der Übergangsregelung beantragt haben.

Dieser Übergangszeitraum endet am 3. Juli 2020. Die aktuellen Marktbedingungen, die wegen der COVID-19-Pandemie durch große Unsicherheit und hohe Volatilität gekennzeichnet sind, erhöhen die operationellen Risiken für CCPs und Handelsplätze. Wegen dieser erhöhten Risiken muss der Fokus stärker auf die Fortführung der Geschäftstätigkeit gerichtet werden; auch kann die Prüfung von Zugangsanträgen sich im derzeitigen Umfeld nachteilig auf das ordnungsgemäße Funktionieren der Märkte für Handel und Clearing börsengehandelter Derivate auswirken. Die gesetzgebenden Organe haben sich deshalb darauf verständigt, den Übergangszeitraum bis zum 3. Juli 2021 zu verlängern.

Die Marktteilnehmer sollten über die ab dem 4. Juli 2020 geltende Vereinbarung der gesetzgebenden Organe zur Verlängerung der in Artikel 54 Absatz 2 vorgesehenen Übergangsregelungen für die Artikel 35 und 36 MiFIR auf dem Laufenden sein. Diese Verlängerung gilt für CCPs und Handelsplätze, die bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Inanspruchnahme der Übergangsregelungen bei börsengehandelten Derivaten gestellt haben.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84.



ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**